er mit seiner gewaltsamkeit und selbstverhaltung
bei der bezeigten angefangenen [illegible] immer gewillt
zu verlegen verbrauchen und verschwendet gemacht
hat, dass man der von Schönbergk nicht also mit
der Strafe belegt würde, ist in künftig kein
Sand mag noch Fuhren aufzubringen, und
damit also vom Fürst in Schönbergk gebracht werde
Auf [illegible] Befehl, [illegible] Churf. Gn. zu [illegible] zu
[illegible] werde, gnädigst befehlich an Herrn
Amptsverwalter zu Altenbergk würde ertheilen
lassen, dass [illegible] Churf. Gn. [illegible]
unterthänigst [illegible] zu lassen und [illegible] zu ver-
schulden wollen.

Datum Glashütte den 12 Augusti Ao 1622

Ew. Churf. Gn.
Unterthänigst unterthänigste
und gehorsamste
Richter und Rath
daselbst.

p 9 Hans Dietrich v. Schönberg beschwerdt bei Churf.
„dass sich der gewichte Zoll der Glasshütte in Schellen-
[illegible] abermal [illegible], weil durch
einen aufgedrungenen [illegible] Theil gefallen
zu [illegible], da doch befohlen [illegible] von Herrn
Commissarien [illegible] sub dato den 18 Octobris Ao
1621 [illegible] ganz zu wenden,
[illegible] dem Herrn
Amptmann zum Altenberge [illegible]
[illegible]"

Bitte „[illegible] Herrn [illegible] Jungkhans,
Amtman zum Altenberg gnädigst befehlen
zu lassen, der streitige [illegible],
der gewichte zu bescheren habe, zu [illegible]
etc.

Datum Glessenbergk den 14 Januarij Ao 1626

H. D. v. Schönbergk
auff Glessenbergk.

p 8 Befehl an Amtm. Jungkhans daselbst
den 18 Jan. Ao 1626.
Joh. Georg.

p 10 Churf. Befehl an Amtmann [illegible] zu Altenberg:

Hans Dietrich v. Schönbergk zu Glessenbergk habe um Erlassung der [illegible] [illegible] der Glashütten [illegible] [illegible] Zinsen von der [illegible] so sich auf 11 fl. [illegible] belaufen sollen, [illegible] sich auf den jüngst [illegible] Landtags Schluss [illegible], und [illegible] zugleich [illegible] bezogen [illegible], obwohl [illegible] Landsteuer zu verstehen" Amtsverwalter soll den Schönbergk bescheiden, dass er [illegible] Zinsen [illegible] zu rechter Zeit gebührend einzubringen [illegible].

Dat. Dresden 25 Aug. 1641.

p 11 Feilbietung des wüsten Hammergutes Gleisberg:

Des durchlauchtigsten Hochgebornen Churfürsten zu Sachsen, desselben auch zu Jülich Cleve und Bergk Herzog und Burggrafen zu Magdeburg, meines gnädigsten Herrn, der zur verordneten [illegible], Joh. Ernst Müller, Gebe hiermit Jedermänniglichen zu vernehmen, dass [illegible] Churf. Durchl.: gnädig befohlen dass Hammer Gut Gleissenberg sambt dessen Pertinentien verkaufft und an einen gewissen Besitzer bracht werden solle. Wenn denn [illegible] Subhastation [illegible], auch [illegible] mit zu [illegible] gnäd. anbefohlen worden, Als wird solch Hammer Gut Gleissenberg etc. sambt dessen Zugehörungen hiermit in genere öffentlich subhastiret und feilgeboten, do nun Jemand vorhanden, der solches zu kauffen gewillt, der [illegible] könne sich binnen [illegible] von dato an, [illegible] angeben, da denn Handlung gepflogen und [illegible] nach Befindung wegen einer Erlassung an den [illegible] [illegible]